

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 3. Juli 1987

107. Stück

288. Bundesgesetz: Änderung des Holzkontrollgesetzes
(NR: GP XVII RV 100 AB 159 S. 22. BR: AB 3274 S. 488.)
289. Bundesgesetz: Weingesetz-Novelle 1987
(NR: GP XVII IA 63/A AB 160 S. 22. BR: AB 3273 S. 488.)
290. Bundesgesetz: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
(NR: GP XVII IA 50/A AB 146 S. 22. BR: AB 3271 S. 488.)
291. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsofener
(NR: GP XVII RV 49 AB 165 S. 22. BR: AB 3268 S. 488.)
292. Bundesgesetz: Änderung des Gerichtsgebührengesetzes (GGG)
(NR: GP XVII IA 56/A AB 164 S. 22. BR: AB 3270 S. 488.)

288. Bundesgesetz vom 5. Juni 1987, mit dem das Holzkontrollgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 5. April 1962 über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, wird geändert wie folgt:

§ 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Holz im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, gelten als Holz im Sinne dieses Bundesgesetzes nur jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe bzw. von den allenfalls angeführten ex-Positionen zu solchen Unternummern erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1404 --	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10 -	pflanzliche Rohstoffe, wie sie hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendet werden: ex 10 - unverarbeitete Rinde von Holzgewächsen
4401 --	Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teichen; Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert:
10 -	Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen
30 -	Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert: ex 30 - Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert
4403 --	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
10	- mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Schutzmitteln behandelt: B - andere: 1 - von tropischen Bäumen 2 - sonstige
20	- anderes, von Nadelbäumen: A - mit einem Durchmesser von 14 cm oder weniger (gemessen ohne Rinde 1 m oberhalb des stärkeren Endes) B - anderes: 1 - von tropischen Nadelbäumen 2 - sonstige
(30)	- anderes, von folgenden tropischen Bäumen:
31	- - Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau
32	- - White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan
33	- - Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong und Kempas
34	- - Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré und Iroko
35	- - Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé
(90)	- anderes:
91	- - Eichen: A - von tropischen Eichen B - andere
92	- - Buchen: A - Rotbuche mit einem Durchmesser von 14 cm oder weniger (gemessen ohne Rinde 1 m oberhalb des stärkeren Endes) B - anderes
99	- - sonstige: A - von anderen tropischen Laubbäumen B - andere
4404	-- Reifholz; Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, grob zugerichtet, weder gedrechselt noch gebogen oder sonst bearbeitet, zur Herstellung von Spazierstöcken, Regenschirmen, Werkzeuggriffen und dergleichen geeignet; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen:
10	- von Nadelbäumen: A - Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: ex A - Weinstecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: berindet
20	- andere: A - Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: ex A - Weinstecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: berindet
4407	-- Holz, in der Längsrichtung gesägt oder mit dem Profilerspaner besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt, mit einer Stärke von mehr als 6 mm:
10	- von Nadelbäumen: B - anders

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(20)	- von folgenden tropischen Bäumen:
21	- - Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong und Kempas: ex 21 - anders als gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt
22	- - Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé: ex 22 - anders als gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt
23	- - Baboen, Amerikanisches Mahagoni (<i>Swietenia</i> spp.), Imbuia und Balsa: ex 23 - anders als gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt
(90)	- anderes:
91	- - von Eichen: B - anders
92	- - von Buchen: B - anders
99	- - sonstige: B - anders“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung von Waren *) in Kraft.

*) Die Kundmachung des Übereinkommens und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Waldheim

Vranitzky

289. Bundesgesetz vom 5. Juni 1987, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 372/1986, wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. § 50 Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 47 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung entsprechend dem Bedarf Untersuchungsanstalten der Gebietskörperschaften, andere geeignete Einrichtungen oder Sachverständige, die über geeignete Labors verfügen, zu bestimmen und diese zu ermächtigen, für die nachfolgend angeführten Aufgaben Wein zu untersuchen und über das Ergebnis dieser Untersuchungen Befunde, Gutachten und Zeugnisse abzugeben bzw. auszustellen:

1. Verleihung der staatlichen Prüfnummer (§ 31),

2. Prüfung anlässlich der Einfuhr (§ 55),
3. Prüfung anlässlich der Ausfuhr (§ 56),
4. Prüfung von Proben privater Einreicher.“

2. § 70 Abs. 7 lautet:

„(7) Weinbehandlungsmittel, die der Weinordnung 1961 entsprochen haben, dürfen bis 31. Dezember 1990 weiter in Verkehr gebracht und dem Wein zugesetzt werden.“

3. Art. IV lautet:

„§ 29 Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes tritt für Qualitätsweine — ausgenommen Qualitätsweine besonderer Reife und Lesart —, die im Inland in Verkehr gebracht werden, zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festsetzt,

spätestens aber mit 1. Jänner 1989. Über Antrag des über den Wein Verfügungsberechtigten darf die staatliche Prüfnummer jedoch schon vor diesem Zeitpunkt verliehen werden.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1987 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Waldheim

Vranitzky

290. Bundesgesetz vom 5. Juni 1987, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 388/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 6 lit. c lautet:

„c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist und daraus ein Einkommen erzielt, das auf Grund der Feststellungen eines Einkommensteuerprüfungsverfahrens die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt; Abschreibungs- und Absatzbeträge bleiben außer Betracht; wird von Selbständigen keine Zustimmung für das Prüfungsverfahren des Finanzamtes erteilt, so ist ein geringfügiges Einkommen nicht anzunehmen.“

2. a) § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird nach Lohnklassen bemessen. Für die Festsetzung der Lohnklasse ist das Entgelt im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) der letzten 26 Kalenderwochen (182 Kalendertage) bzw. bei monatlicher Auszahlung das Entgelt der letzten 6 Kalendermonate vor dem ersten Tag der zuletzt eingetretenen Arbeitslosigkeit bzw. vor dem Ende der Versicherungspflicht maßgebend. Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) sind anteilmäßig zu berücksichtigen. Zeiten, in denen der Arbeitslose

infolge Kurzarbeit oder Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, bleiben bei der Berechnung des für die Festsetzung der Lohnklasse maßgebenden Entgeltes außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu multiplizieren. Dies stellt das Monatsentgelt dar.“

b) Dem § 21 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Durch eine Ergänzung der Lohnklassentabelle gemäß Abs. 4 tritt eine Änderung des Leistungsanspruches nicht ein.“

3. a) Dem § 36 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Einkommen gelten insbesondere auch Krankengeld und Wochengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und Leistungen nach diesem Bundesgesetz; bei der Anrechnung von Notstandshilfe als Einkommen ist nur die niedrigere Notstandshilfe auf die höhere anzurechnen.“

b) Dem § 36 Abs. 3 lit. B lit. a wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Anrechnung von Einkommen nach Abs. 2 letzter Satz muß die Notstandshilfe in der Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes frei bleiben.“

c) Dem § 36 Abs. 3 lit. B wird folgende lit. d angefügt:

„d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit — ausgenommen einem Einkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb — ist § 12 Abs. 6 lit. c sinngemäß anzuwenden; wird von selbständig erwerbstätigen Angehörigen keine Zustimmung für das Prüfungsverfahren des Finanzamtes erteilt, so besteht kein Anspruch auf Notstandshilfe des Arbeitslosen.“

4. Im § 60 Abs. 2 wird am Ende der lit. e der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. angefügt:

„f) durch andere als nach lit. a bis e für die Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zur Verfügung gestellte Mittel.“

5. Dem § 69 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversiche-

Träger sind verpflichtet, auf automationsunterstütztem Weg gespeicherte Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) über die Versicherungszeiten der Arbeitnehmer und die Beträge, mit denen sie versichert waren, an die Arbeitsämter, Landesarbeitsämter sowie an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz bilden.“

Artikel II

(1) Der gemäß § 13 Abs. 1 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977, eingerichtete Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat auf das Postscheckkonto Nr. 5070.004 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 700 Millionen Schilling zu überweisen. Diese Mittel gelten als Einnahmen im Sinne des § 60 Abs. 2 lit. f AIVG. Der Bundesminister für Finanzen hat gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1987, BGBl. Nr. 119, bis zur Höhe dieser Mehreinnahmen seine Zustimmung für überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 41 Abs. 3 BHG, BGBl. Nr. 213/1986, beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/15516 zu geben.

(2) Von dem gemäß Abs. 1 überwiesenen Betrag hat der Reservefonds (§ 64 AIVG) 350 Millionen Schilling dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds bis 31. Dezember 1988 unbeschadet § 64 Abs. 4 bis 6 AIVG zu refundieren.

Artikel III

Im Bundesfinanzgesetz 1987 ist der finanzgesetzliche Ansatz 2/15590 Einnahmen gem. § 60 (2) lit. f AIVG, AB 22, Post Nr. 8530 Ugl 049 Einnahmen gem. § 60 (2) lit. f AIVG, zu eröffnen.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich Art. II der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich Art. III der Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

Waldheim

Vranitzky

291. Bundesgesetz vom 5. Juni 1987, mit dem das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 322/1977, über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer wird geändert wie folgt:

1. Im § 1

- a) erhält der Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“;
- b) wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Überdies sind in sinngemäßer Anwendung der §§ 12, 13 und 15 des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes Leistungen zum Ausgleich von Schäden zu erbringen, die durch die bestimmungsgemäße Verwendung eines Sicherheitsgurts oder eines Sturzhelms entstanden sind.“

2. Nach dem § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a. (1) Entschädigung nach § 1 Abs. 3 ist zu leisten,

1. wenn eine Person bei einem Unfall im Inland getötet, an ihrem Körper verletzt oder an ihrer Gesundheit geschädigt worden ist,
2. wenn sie während des Unfalls bestimmungsgemäß einen Sicherheitsgurt oder einen Sturzhelm verwendet hat,
3. soweit mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Schädigung ohne die Verwendung des Sicherheitsgurts beziehungsweise des Sturzhelms nicht oder nicht in dieser Schwere eingetreten wäre, und
4. soweit der Geschädigte keinen Anspruch auf Schadenersatz hat.

(2) Der Entschädigungsanspruch ist nach Abs. 1 Z 4 ausgeschlossen durch

1. Schadenersatzansprüche nach den §§ 1293 ff. ABGB, nach dem EKHG oder nach vergleichbaren Haftpflichtbestimmungen, die durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind oder unverzüglich, spätestens nach Mahnung gezahlt werden;
2. Ansprüche gegen einen Sozialversicherungsträger auf Leistungen, die den selben Schaden ausgleichen sollen, oder ähnliche Versorgungsansprüche.

(3) Die Entschädigung ist überdies ausgeschlossen, wenn der Verletzte oder Getötete

1. den Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, etwa durch das Lenken eines Kraftfahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, oder

2. das Kraftfahrzeug benützt hat oder mit ihm befördert worden ist, obwohl er wußte, daß dies gegen den Willen des Halters geschieht.“

3. Im § 3

a) wird in Abs. 1 Z 1 nach der Wortfolge „§ 2 Abs. 1“ die Wortfolge „oder § 2 a“ eingefügt;

b) im Abs. 3 wird die Wortfolge „nach diesem Bundesgesetz“ ersetzt durch die Wendung „nach § 2“.

4. Im § 6 Abs. 1 werden das Zitat „des § 2“ durch das Zitat „der §§ 2 oder 2 a“ und das Zitat „§ 1 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz ist auf Unfälle anzuwenden, die sich nach Inkrafttreten der Bestimmungen, mit denen die Nichtverwendung von Sicherheitsgurten und Helmen mit Strafe bedroht wurde, ereignet haben. Für Ansprüche aus Unfällen, die sich vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignet haben, genügt es, wenn die Anzeige nach § 4 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 322/1977, innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

292. Bundesgesetz vom 5. Juni 1987, mit dem das Gerichtsgebührengesetz (GGG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1986, wird wie folgt geändert:

Die Abs. 1 und 2 des § 31 haben zu lauten:

„§ 31. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a bis c, e, h, Z 2 und 7) begründet und ist die Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht worden, so ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von 50% des ausstehenden Betrages zu erheben; der Mehrbetrag darf jedoch 3 000 S nicht übersteigen.

(2) Für den Mehrbetrag nach Abs. 1 haften als Bürge und Zahler mit den zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Personen die Bevollmächtigten und die gesetzlichen Vertreter, die den Schriftsatz, durch dessen Überreichung der Anspruch des Bundes auf die Gebühr begründet wird, verfaßt oder überreicht haben.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1987 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky